

**Verordnung
über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages.
Vom 28. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund der §§ 7 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Voraussetzungen und Höhe des Zuschlages

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,— DM monatlich erhalten vom 1. Juni 1958 an einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich für ihren Ehegatten, sofern dieser kein eigenes Einkommen hat und in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnt.

(2) Der Ehegattenzuschlag ist auch an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie an Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu zahlen. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 2

(1) Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Arbeiter und Angestellte in volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen Betrieben wird durch die Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) geregelt.

(2) Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird durch die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) geregelt.

(3) Soweit Arbeiter und Angestellte, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Studierende

- a) eine Rente der Sozialversicherung,
- b) eine Rente der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus der freiwilligen Rentenversicherung, die mit der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen wurde, oder
- c) eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz erhalten, wird der Ehegattenzuschlag gemäß der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) gezahlt, sofern sie für sich nach der vorstehenden Verordnung einen Zuschlag zur Rente erhalten.

§ 3

Den Ehegattenzuschlag erhalten auch westdeutsche und Westberliner Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten.

§ 4

(1) Der Ehegattenzuschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist bei der gemäß § 6 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen für die Zahlung des Ehegattenzuschlages erfüllt sind.

(3) Befindet sich der Arbeiter oder Angestellte in mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen, so darf er die Zahlung des Ehegattenzuschlages nur bei einer Auszahlungsstelle beantragen.

§ 5

(1) Der Ehegattenzuschlag ist von dem Monat an zu zahlen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Der Ehegattenzuschlag wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung entfallen.

Auszahlung des Ehegattenzuschlages

§ 6

Die Auszahlung des Ehegattenzuschlages erfolgt durch

- a) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltungen, staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks (außer Betrieben der privaten Landwirtschaft) sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die Ehegatten der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) die Produktionsgenossenschaften des Handwerks für die Ehegatten der Genossenschaftsmitglieder,
- c) die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Ehegatten der Studierenden und
- d) den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks für die Ehegatten der Beschäftigten in der privaten Landwirtschaft, der Hausangestellten und anderer zu Privatpersonen (nicht selbständig Tätigen) im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Beschäftigten sowie der nichtständig Beschäftigten (z. B. Musiker).

§ 7

Der Ehegattenzuschlag soll monatlich mit dem Lohn oder mit sonstigen regelmäßigen Leistungen gezahlt werden.

§ 8

Wechselt der Berechtigte seine bisherige Tätigkeit und ist damit ein Wechsel der Auszahlungsstelle verbunden, so hat die zuletzt zuständige Auszahlungsstelle zu bescheinigen, für welchen Monat die letzte Zahlung des Ehegattenzuschlages erfolgt ist. Der Ehegattenzuschlag ist von der neuen zuständigen Auszahlungsstelle nach Übergabe der Bescheinigung weiterzuzahlen.

§ 9

Der Ehegattenzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 10

Anzeigepflicht von Veränderungen

Alle Veränderungen, die die Gewährung des Ehegattenzuschlages berühren, z. B. Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Ehegatten, sind der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

§ 11

Finanzierung und Erstattung

(1) Der Ehegattenzuschlag wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für den Ehegattenzuschlag erläßt der Minister der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l

Der Minister für

Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r